

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Olga K [REDACTED] geb. M [REDACTED],
W [REDACTED] 2, G [REDACTED] gasse 2/2,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
4 Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Korn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß der von dem Ehemann der Klägerin erlittene Schlaganfall nicht mit dem Verfolgungsleiden gleichzusetzen und die anerkannte abgrenzbare Verschlimmerung altersgemäßer Abnutzungserscheinungen im Kreislauf ohne Einfluß auf die Komplikation des Arterioskleroseleidens durch die Apoplexie gewesen sei. Diese gehe vielmehr auf das unabhängig von der Verfolgung schicksalhaftig und durch nicht verfolgungsbedingte Krankheiten weiter beschleunigte Fortschreiten der Cerebralsklerose und die Zunahme der Kreislaufinsuffizienz bei dem damals 84 Jahre alten Verfolgten zurück.

Die Beschwerde ist der Auffassung, daß auch die arteriosklerotische Schädigung der Hirngefäße, die ein Teil des Kreislaufs seien, im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung

- 3 -

als Verfolgungsleiden anerkannt und deshalb auch dafür ein Heilverfahren zu gewähren sei. Durch die Behandlung des Schlaganfalls sei die Abwehrkraft des durch ihn geschädigten gesamten Kreislaufs gestärkt worden; deshalb sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dafür ein Heilverfahren zu gewähren. Das Berufungsurteil verstöße gegen § 3 Abs. 2 DV-BEG, § 10 Abs. 1 Satz 2 BVO, gegen Nr. 1. 14 der Heilverfahrensrichtlinien der Länder und gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Diese Ausführungen rechtfertigen es nicht, die Revision zuzulassen. Die Feststellung, daß der erst einige Jahre nach dem Bescheid vom 19. Dezember 1961 erlittene Schlaganfall nicht auf den durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmerten Anteil an den Abnutzungserscheinungen des Kreislaufs zurückgeht, war rechtlich möglich. Damit war eindeutig dargetan, daß der Verfolgungsschaden auf den Zustand, der die hier in Rede stehende Heilbehandlung erforderte, ohne Einfluß war (§ 8 Abs. 2 2. DV-BEG). Es konnten zur Begründung dieser Annahme solche Umstände herangezogen werden, die das beklagte Land zu einem früheren Zeitpunkt nicht gehindert hatten, eine verfolgungsbedingte abgrenzbare Verschlimmerung allgemeiner Abnutzungserscheinungen am Kreislauf anzuerkennen. Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 2. DV-BEG oder andere Vorschriften liegt nicht vor; auch Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind nicht verletzt.

Von der Rzw 1963, 365 Nr. 15 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht nicht abgewichen. Es ist nicht ersichtlich, daß die Behandlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Schlaganfalls zu dem Zweck erfolgte, die Abwehrkraft gegen den verfolgungsbedingten Anteil an der Kreislaufschwäche zu stärken, zumal das Berufungsgericht offenbar angenommen hat, daß der Krankheitszustand zur Zeit des Schlaganfalls nur noch von den verfolgungsunabhängigen Einflüssen von Konstitution und Umwelt bestimmt war.

Die nach § 219 Abs. 2 BGG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Mai

Wintenberg